

HYGIENEBEGEHUNG MIT BESCHEINIGUNG & SIEGEL

Lesen Sie mehr dazu...



PÜG AKTUELL 05/2020
DAS MAGAZIN



INHALT

VORWORT	3
Das Hygienesiegel der PÜG	4
Erfolgreiche Überprüfung	6
IT-SiKat gemäß § 11 Abs. 1b EnWG	7
Einblick in das neue KrWG	8
BMU-Referentenentwurf ElektroG	10
Unsere Azubis	12

VORWORT

Wir sind in den gemütlichen Monaten des Jahres angekommen, jedoch tut sich sehr viel, nicht nur rund um das Thema Corona.

Auch unsere PÜG Prüfstelle Hygiene nimmt Fahrt auf und findet regen Anklang in unterschiedlichsten Bereichen. Erfolgreich wurde vor kurzem das Sanitätshaus Schaible GmbH in Nagold geprüft (S. 5).

Auch die Zertifizierungsbranche steht nicht still - vor allem im Bereich des Sachverständigenwesens. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat eine Revision erfahren und steht in den letzten Zügen. Ebenso wird das Elektronikgerätegesetz (ElektroG) überarbeitet und bekommt ein neues, untergesetzliches Regelwerk – die Elektro-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV) (S. 8-11).

Des Weiteren befinden wir uns derzeit in der Zulassung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) für eine neue Schulung im Bereich des IT-SiKat für Energieanlagen (S. 7).

Viel Spaß beim Lesen & bleiben Sie bitte gesund!
Ihr PÜG Team

Das Hygiene-Siegel der PÜG Prüfstelle Hygiene

Hygiene betrifft uns alle, ob privat oder geschäftlich.

Die PÜG Prüfstelle Hygiene unterstützt Unternehmen und Einrichtungen bei der Konzeption und Umsetzung von Hygienekonzepten. Nur ein ständig gelebtes Hygienekonzept ist wirkungsvoll im Umgang mit gesundheitsschädigenden Erregern, wie z. B. Viren und Bakterien.

Wir unterstützen Unternehmen und Einrichtungen branchenübergreifend. Im Handel, bei der Dienstleistung und im Freizeitbereich gibt es Kunden, die geschützt werden sollen.

Das ist die eine Seite, auf der anderen Seite sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in produzierenden Unternehmen, die geschützt werden sollen.

Die PÜG prüft seit dem Jahr 2016 Hygienekonzepte in Unternehmen.

Im Jahr 2020 haben wir eine eigene Prüfstelle Hygiene gegründet.

Wir erstellen bei positiven Prüfungen eine Hygienebescheinigung und erteilen das PÜG Hygiene-Siegel.

Das PÜG Hygiene-Siegel hat das Ziel, Sicherheit durch ein gelebtes Hygienekonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bestätigen. Darüber hinaus wollen wir gegenüber Behörden und Kunden Akzeptanz schaffen.

Wir wollen, dass ein Unternehmen mit dem PÜG Hygiene-Siegel durch einen anderen Blickwinkel betrachtet wird, wenn verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie anstehen.

PÜG Prüfstelle Hygiene



Nach erfolgreicher Hygienebegehung durch Frau Martina Zander beim Sanitätshaus Schaible in Nagold, bringt Frau Dr. Sonja Schaible das Hygienesiegel an.



Mit Freude überreicht der Geschäftsführer Herr Klaus Suhm die Hygienebescheinigung an Frau Dr. Sonja Schaible.

Erfolgreiche Überprüfung durch die DAkkS

Für die Bereiche Qualität-, Umwelt-, Energie-, Informationssicherheit- und Arbeitssicherheitsmanagementsysteme (SCC/SCP/OHSAS/45001) sowie SGU (Personalzertifizierung) und Präqualifizierung.

Im September und Oktober fand die jährliche Überwachungsbegutachtung durch die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) statt.

Lange Tage, mehrere Prüfer und am Ende ein erleichtertes Team, das nun Optimierungen in den einzelnen Bereichen vornimmt, um noch effizienter und kundenorientierter arbeiten zu können.

Zertifizierungsstellenleitung der PÜG

Der Bereich Arbeitssicherheitsmanagementsysteme wurde durch den Begutachter Prof. Dr. Ing. Biernath geprüft. Dieser Bereich wurde sehr gelobt. Unsere Auditoren liefern hier eine sehr gute Leistung ab. Besonders hervorzuheben war die Nachweisführung zu den verschiedenen Kapiteln.

Ein großes Dankeschön an alle Auditoren. Weiter so!

Im Bereich Arbeitssicherheitsmanagementsysteme wurden keine Abweichungen festgestellt, lediglich ein paar Hinweise. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet und gegebenenfalls umgesetzt.

Der Bereich SGU-Personalzertifizierung wurde durch Frau Friedrich geprüft. Auch hier haben wir eine positive Rück-

meldung erhalten. Kleine Anmerkungen werden ebenfalls bearbeitet und gegebenenfalls umgesetzt. Für Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

*Andrea Schmidt & Franziska Ilg
Bereichsleitung Arbeitssicherheit &
Personalzertifizierung*

Für unsere Auditoren werden wir alles Wissenswerte und die Neuerungen, die sich aus der Überprüfung ergeben haben, auf unserer Lernplattform bereitstellen.

Die neue Akkreditierungsurkunde finden Sie bald auf unserer Homepage. Vielen Dank an all diejenigen, die mitgewirkt haben.

Zertifizierungsstellenleitung der PÜG

IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1b EnWG - Energieanlagen

Der IT-Sicherheitskatalog für Energieanlagen wurde mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt und im Dezember 2018 veröffentlicht.

Der Katalog dient zum Schutz gegen Bedrohungen für Unternehmen und Einrichtungen, die für einen sicheren Betrieb von Energieanlagen notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme verantwortlich sind.

Auditoren haben nach dem Konformitätsbewertungsprogramm die Pflicht, sich nachhaltig und in einem vorgegebenen Rhythmus fortzubilden.

Als gesetzliche Grundlage dient hierfür, neben dem § 11 Abs. 1a EnWG für Strom- und Gasnetze, der § 11 Abs. 1b EnWG (Energieanlagen nach der BSI-Kritisverordnung).

§ 11 Abs. 1a EnWG für Strom- und Gasnetze

Ein von der Bundesnetzagentur zugelassener, 6-tägiger Kurs für Strom- und Gasnetze, im Rahmen des "Konformitätsbewertungsprogramms zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006". Die PÜG AKADEMIE hat diese Zulassung bereits seit dem 17.06.2016 und bildet erfolgreich bundesweit Auditoren in diesem Bereich aus.

§ 11 Abs. 1b EnWG (Energieanlagen nach der BSI-Kritisverordnung)

Der hier vorgeschriebene 5-tägige Vollkurs zu den Grundlagen der Erzeugung und leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und Gas muss ebenfalls von der Bundesnetzagentur anerkannt werden. Auditoren, die bereits die 6-tägige Schulung für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a EnWG (IT-Sicherheitskatalog für Netze) erfolgreich absolviert haben, sind lediglich zur Teilnahme an einer zweitägigen ergänzenden Aufbauschulung nach § 11 Abs. 1b EnWG angehalten.

Die PÜG AKADEMIE befindet sich derzeit sowohl für die Vollschulung von 5 Tagen, als auch für den Aufbaukurs von 2 Tagen nach § 11 Abs. 1b EnWG in Zulassung bei der BNetzA und stehen in baldiger Erwartung einer positiven Rückmeldung.

*Michael Endreß
Bereichsleitung ISMS*

Einblick in das neue KrWG

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 06. August 2019 den Referentenentwurf für die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) veröffentlicht.

Damit soll die Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) der Europäischen Union umgesetzt werden. Inhaltlich geht es im Wesentlichen darum, Abfälle zu vermeiden, das Recycling zu stärken und bestehende Kreisläufe besser zu schließen.

Der bisherige § 9 KrWG (= Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot) wurde umbenannt in „Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung“ und neu gefasst. Darüber hinaus wurde ein neuer § 9a zu „Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle“ eingefügt.

Getrennt zu sammeln sind vor allem Bioabfälle, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilabfälle, Sperrmüll und gefährliche Abfälle (§ 20 Abs. 2 KrWG-E). Abfälle, die zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden, dürfen nicht verbrannt werden (§ 9 Abs. 2 KrWG-E).

Geänderte Berechnungsweise & neue Standards

Die Novelle wird die Berechnungsweise für die Globalquoten ändern. Maßgeblich ist demnach nicht der Input in die vorgeschaltete Sortieranlage, sondern in die finale Verwertungsanlage (§ 14 KrWG-E).

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungs-

abfällen sollen demnach betragen:

1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,
2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,
3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und
4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.“

Relevant für Entsorgungsträger ist auch § 20 Abs. 2 KrWG indem diverse Änderungen für den Umgang mit Abfällen aus privaten Haushalten aufgelistet sind. Enthalten sind auch Standards für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte sowie Anforderungen an die Abfallberatung.

Mehr Produktverantwortung (§§ 23 – 25 KrWG-E)

Das KrWG nimmt im Vergleich zur früheren Version die Verkäufer stärker in die Verantwortung – auch Obhutspflicht genannt – und legt erweiterte Vermeidungsvorgaben fest.

Artikel 9 AbfRRL fordert erweiterte Vorkehrungen gegen Littering und Rezyklateinsatz. Auch gibt es detaillierte Vorgaben für den Umgang mit Roh- und Schadstoffen sowie eine mögliche Beteiligung der Hersteller an den Kos-

ten für die Reinigung der Umwelt und die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Vorgaben für freiwillige Produktverantwortungssysteme:

In der Novelle wird geregelt, wie Hersteller und Vertrieber Abfälle im Rahmen freiwilliger Produktverantwortungssysteme zurücknehmen können. Dazu bedarf es grundsätzlich einer behördlichen Feststellung. Dies wird umso mehr der Fall sein, je hochwertiger Hersteller und Vertrieber die Verwertung gestalten können. Zugelassen werden nur Rücknahmesysteme für Erzeugnisse, die vom Hersteller oder Vertrieber selbst hergestellt oder vertrieben werden. Die Menge der zurückgenommenen Abfälle muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zu der Menge, die hergestellt oder vertrieben wurde, stehen (§ 26 KrWG-E).

Stärkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Der Referentenentwurf enthält noch weitere Änderungen und Neuerungen bereit. So gibt es z. B. eine Klarstellung der Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen. Damit wird der Anspruch auf Auskunft und Einhaltung von gesetzlichen Regelungen gegenüber privaten Wertstoffsammelunternehmen gestärkt (§ 18 Abs. 8 KrWG-E).

Folgewirkungen der Abfallrahmenrichtlinie:

Die Abfallrahmenrichtlinie war bis zum 05.07.2020 in deutsches Recht umzusetzen. Neben den genannten sind weitere Änderungen z. B. der Verpa-

ckungsrichtlinie, Elektroaltgeräte richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie und der Deponierichtlinie zu erwarten. Diese werden in jeweils eigenen Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren umgesetzt. Zusammenfassend kommt das auf Sie zu:

- Es werden verstärkte Anstrengungen zur Vermeidung von Abfällen (z. B. Lebensmittelabfällen) verlangt. Dies wird Änderungen an bestehenden Abfallvermeidungsprogrammen und Abfallwirtschaftskonzepten bringen,
- Die Recyclingquoten werden angehoben und neu berechnet mit dem Ziel, die Deponierung von Abfällen weiter zu reduzieren,
- Die Getrenntsammlungspflichten für Abfälle werden ausgedehnt und verschärft. Dies betrifft ab 2021 vor allem zunächst die Bioabfälle, ab 2025 auch gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien,
- Die Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle werden verschärft,
- Es wird detailliertere Vorgaben im Bereich Produktverantwortung geben.
- Das Abfallrecht soll besser den Vorgaben des Chemikalienrechts z. B. hinsichtlich der Pflichten der Besitzer bei Beendigung der Abfalleigenschaften und der Informationspflichten von Lieferanten gegenüber ECHA nachkommen.

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie hat am 9. Oktober den Bundesrat passiert. Das novellierte Gesetz soll noch im Oktober 2020 in Kraft treten.

Klaus Suhm
Geschäftsführer

BMU-Referentenentwurf eines neuen ElektroG

Das Bundesumweltministerium hat am 16.09.2020 einen Entwurf zu Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) veröffentlicht.

Der Entwurf sieht eine Fortentwicklung der gesetzlichen Vorgaben, Neuerungen und Pflichten für betroffene Unternehmen (wie z. B. Hersteller, Importeur, Vertreiber, Entsorger etc.) vor. Das neue ElektroG soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Die derzeitige Fassung ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten und aktuell gültig.

Änderungen und Ziele des neuen ElektroGs:

Das neue ElektroG implementiert u. a.

- die Steigerung der Sammelmenge
- die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung

Dies betrifft insbesondere eine Ausweitung des Netzes an Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte (EAG) und den Zugang von Erstbehandlungsanlagen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen.

Auch das Verhindern von "Trittbrettfahren" durch Hersteller mit Sitz außerhalb der EU, die ihren Pflichten nach dem ElektroG zum Nachteil aller anderen Hersteller nicht nachkommen, steht im Fokus.

Einige Maßnahmen beruhen dabei auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Der Referentenentwurf kann für betroffene Unternehmen (wie z. B. Her-

steller, Importeur, Vertreiber, Entsorger etc.) mit folgenden Neuerungen verbunden sein:

- Erweiterung des Sammel- und Rücknahmenetzes für Verbraucher. Dem Lebensmitteleinzelhandel soll hier eine besondere Bedeutung zukommen,
- neue Informationspflichten,
- neue Pflicht zur Erstellung eines Rücknahmekonzeptes als zusätzliche Registrierungsvoraussetzung (vor Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte),
- Ggf. erweiterte Registrierungspflichten,
- erweiterte Kennzeichnungspflichten,
- Steigerung der deutschlandweiten Sammelquote,
- Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Anpassung des Zertifizierungswesens für Erstbehandlungsanlagen,
- Vollzug bei sog. „Drittland-Trittbrettfahren“ verbessern

In Ergänzung hierzu: Entwurf einer neuen Elektro-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV).

Das Bundesumweltministerium hat zusätzlich, auch am 16.09.2020, einen Entwurf einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV) veröffentlicht. Der Entwurf der Elektro-Altgeräte-Behand-

lungsverordnung soll auf Basis des § 24 Nr. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) das ElektroG als neues untergesetzliches Regelwerk ergänzen. Die neue Verordnung soll, wie auch das oben beschriebene ElektroG, am 01.01.2022 in Kraft treten.

Laut BMU soll sie der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Das Verbot der Querkontamination,
- Konkretisierung der bestehenden Anforderungen an die Schadstoffentfaltung, um diese an den Stand der Anlagentechnik anzupassen (Einführung von spezifischen Grenzwerten),
- Festlegung von weitergehenden Anforderungen zur Stärkung des Recyclings (Ressourcenschonung),
- Festlegung von Behandlungsanforderungen für PV-Module. Diese sind erst seit dem Jahr 2015 im Anwendungsbereich des ElektroG integriert, gewinnen jedoch einen stark zunehmenden Anteil im Stoffstrom der EAG.

Die neue Verordnung soll Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten nach § 3 Nr. 3 ElektroG regeln und für die folgenden Tätigkeiten nach Übergabe von Altgeräten an eine Erstbehandlungsanlage gelten:

1. Entfrachtung von Schadstoffen,
2. Separierung von Wertstoffen,
3. Demontage,
4. Schreddern,
5. Recycling,
6. Sonstige Verwertung und
7. Vorbereitung zur Beseitigung

Leiter der Technischen Überwachungsorganisation



Unsere Azubis

stellen sich vor!



Leonie Müller, Kauffrau für Büromanagement, hat ihre Ausbildung im September 2020 begonnen. Sie bereichert die Abteilungen Informationssicherheit und Energiemanagement.



Loading



Ellidhi Klein, Kauffrau für Büromanagement, befindet sich im 2. Lehrjahr und beendet ihre Ausbildung im Jahr 2022. Sie unterstützt den Bereich Gesundheitswesen.

Janina Fromm, Kauffrau für Büromanagement, beendet Anfang 2021 Ihre Ausbildung im Bereich Veranstaltungsmanagement.



Alexa-Marie Gruszka, Kauffrau für Büromanagement, **Sabine Bähr**, Kauffrau für Büromanagement, und **Alesia Bullach**, Mediengestalterin, haben dieses Jahr Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und wurden von der PÜG übernommen.



PÜG Prüf und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden
www.pueg.de

Layout & Redaktion
Jessica Steeb, Carolin Petersen

